



Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung * nach Empfehlung des RKI (Robert Koch Institut)

Attest erforderlich	Intervall nach Krankheitsbeginn	Kein Attest erforderlich	Intervall nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
Scabies (Krätze)	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage		Akute Gastroenteritis 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden		Meningitis Nach Abklingen der Symptome
Tuberkulose	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche		
Diphtherie	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen			
EHEC ** - Enteritis				
(E)ntero-(H)aemorrhagische Escherichia (C)oli-Bakterien				
Shigellose				
Cholera				
Typhus				
Paratyphus				

Verzeichnis	Formularnummer	Versionsnummer	Registernummer	Seite
AN	003	01	AN-03-01	1 von 5



Attest erforderlich			
Polio			
Pest			
VHF (virusbed. Hämorrhagisches Fieber)			

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre katholische Kindertagesstätte St. Peter

Verzeichnis	Formularnummer	Versionsnummer	Registernummer	Seite
AN	003	01	AN-03-01	2 von 5



Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (Anlage 1)

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34

Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera	11. Mumps
2. Diphtherie	12. Paratyphus
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)	13. Pest
4. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	14. Poliomyelitis
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis	15. Skabies (Krätze)
6. Inpetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes - Infektionen
7. Keuchhusten	17. Shigellose
8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	18. Typhus abdominalis
9. Masern	19. Virushepatitis A oder E
10. Meningokokken - Infektion	20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtung der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Verzeichnis	Formularnummer	Versionsnummer	Registernummer	Seite
AN	003	01	AN-03-01	3 von 5



Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Anlage 2)

Mitwirkungspflichten

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Gemeinschaftseinrichtung informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim Betreuten aufgetreten ist, wenn dieser Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt. Zudem hat die Gemeinschaftseinrichtung über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen zu belehren. Sinnvoll und notwendig sind hierzu spezielle Elternbriefe. Ein Beispiel hierzu finden Sie auf Seite 8 – 9

Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung

Werden in den Einrichtungen Infektionskrankheiten nach Tabelle 1 bis 3, Seite 12 bekannt, so hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt sofort zu benachrichtigen, möglichst per Fax (zwei Beispiele eines Meldeformulars Seite 10 – 11). Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, die nicht in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufgeführt sind.

Für die Meldung sind personen- und krankheitsbedingte Angaben erforderlich. Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine Meldung des Sachverhalts bereits durch einen Arzt erfolgt ist. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Meldepflicht der Ärzte nicht alle Krankheiten erfasst, die in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen genannt sind. Dazu zählen insbesondere Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Verlausion bzw. die einzelne Durchfallerkrankung bei Kindern unter 6 Jahren.

Beratungsangebot

Das Gesundheitsamt beantwortet Fragen zur aufgetretenen Infektionskrankheit und berät die Leitung der Einrichtung, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind. Anonyme Bekanntmachung über das Auftreten von Erkrankungen
Um z.B. ungeimpfte Kinder, Schwangere oder solche mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren, dann das Gesundheitsamt die Einrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung ohne Hinweis auf eine Person bekannt zu machen.

Verzeichnis	Formularnummer	Versionsnummer	Registernummer	Seite
AN	003	01	AN-03-01	4 von 5



Frau / Herr _____

Name des Kindes

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Mit Elternbrief vom _____ wurde gemäß § 35 IfSG in schriftlicher Form über die nach § 34 IfSG bestehenden gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflicht belehrt.

Hierzu wurden mit dem Elternbrief folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Elternbrief / Mitteilungspflicht mit Übersicht der ansteckenden Krankheiten
- Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (Anlage 1)
- Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 IfSG (Anlage 2)
- Bestätigung über die Belehrung

Ort und Datum

Unterschrift

Verzeichnis	Formularnummer	Versionsnummer	Registernummer	Seite
AN	003	01	AN-03-01	5 von 5